

**Verordnung
über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen
des Coronavirus im Kultursektor des Kantons
Nidwalden
(Kulturnotverordnung)**

vom 17. April 2020¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 Abs. 2 der Kantonsverfassung, in Ausführung der Verordnung vom 20. März 2020 über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur)²,

beschliesst:

§ 1 Zweck, Gegenstand

¹ Diese Verordnung bezweckt, die durch die Bekämpfung des Coronavirus im Kultursektor entstandenen wirtschaftlichen Auswirkungen abzufedern, eine nachhaltige Schädigung der Kulturlandschaft zu verhindern sowie zum Erhalt der kulturellen Vielfalt beizutragen.

² Sie regelt den Vollzug der COVID-Verordnung Kultur², insbesondere die kantonale Finanzierung der Ausfallentschädigungen sowie die Zuständigkeiten und die Grundzüge des Verfahrens.

§ 2 Grundsatz

¹ Der Kanton richtet Soforthilfen an Kulturunternehmen gemäss Art. 4 f. und Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende gemäss Art. 8 f. der COVID-Verordnung Kultur² aus.

² Ein Rechtsanspruch auf Leistungen gemäss dieser Verordnung besteht nicht.

§ 3 Finanzierung der Ausfallentschädigungen

¹ Für die Ausfallentschädigungen an Kulturunternehmen und Kulturschaffende stellt der Kanton insgesamt höchstens Fr. 100'000.- aus dem

Kulturfonds gemäss Art. 12 des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens (Kulturförderungsgesetz, KFG)³ zur Verfügung.

² Dem Kulturfonds werden Fr. 50'000.- aus dem Lotteriefonds gemäss Art. 15 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Kantonales Lotteriegesetz, kLG)⁴ übertragen.

§ 4 Verfahren

1. Gesuche

¹ Soforthilfen und Ausfallentschädigungen werden nur auf schriftliches Gesuch hin ausgerichtet.

² Die Gesuche sind beim Amt für Kultur einzureichen.

³ Sie müssen einen Antrag und eine Begründung enthalten.

⁴ Das Amt für Kultur stellt die für die Gesucheinreichung notwendigen Formulare zur Verfügung.

§ 5 2. Entscheid

¹ Die Bildungsdirektion entscheidet über die Gesuche um Gewährung von Soforthilfen und Ausfallentschädigungen auf Antrag des Amts für Kultur.

² Sie kann im Entscheid Bedingungen und Auflagen verfügen; insbesondere zur Mittelverwendung sowie zu Auskunfts- und Offenlegungspflichten.

§ 6 3. Richtlinien

Die Bildungsdirektion erlässt im Rahmen der COVID-Verordnung Kultur² Richtlinien zum Verfahren und zur Beurteilung der Gesuche.

§ 7 Leistungsvereinbarung mit dem Bund

¹ Der Regierungsrat schliesst mit der schweizerischen Eidgenossenschaft eine Leistungsvereinbarung zum Vollzug der COVID-Verordnung Kultur² ab.

² Er kann die Bildungsdirektion mit der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung ermächtigen.

§ 8 Übergangsbestimmung

Die gemäss § 3 Abs. 2 aus dem Lotteriefonds übertragenen Mittel sind zurückzuführen, soweit der kantonale Höchstbetrag von Fr. 100'000.- für Ausfallentschädigungen bis am 31. Dezember 2020 nicht vollständig verwendet wurde.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Diese Notverordnung tritt am 17. April 2020 in Kraft; sie wird ausserordentlich im Internet veröffentlicht.

² Die Notverordnung gilt bis am 31. Dezember 2020.

³ Sie ist dem Landrat sobald als möglich zu unterbreiten; er hat über die weitere Geltung und Befristung zu entscheiden.

¹ A 2020, 844

² SR 442.15

³ NG 321.1

⁴ NG 932.1